

BLN e.V. · Potsdamer Str. 68 · 10785 Berlin

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abteilung Stadtentwicklung
Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung
[REDACTED]
12591 Berlin
E-Mail: stadtplanung@ba-mh.berlin.de

Bezug: Internetveröffentlichung

Unser Zeichen: 10/2501.2/B/5

Bearbeiter*in: [REDACTED] (BLN)

E-Mail: bln@bln-berlin.de

Telefon: (030) 2655 0864

Telefax: (030) 2655 1263

Datum: 21.03.2025

B-Plan 10-118, Hellersdorfer Straße 149, 12619 Berlin, frühzeitige Beteiligung

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Sehr geehrte [REDACTED],

nach Einsichtnahme in die Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Natur-Freunde Berlin haben sich bereits 2021 gegen die Bebauung des Jelena-Santic-Friedensparks ausgesprochen. <https://www.naturfreunde-berlin.de/keine-bebauung-jelena-santic-friedensparks>

Wir lehnen den B-Plan 10-118, Hellersdorfer Str. 149, (Freizeit-)Schwimmbad ebenfalls ab.

Begründung:

Zitat:

„Der Bebauungsplan 10-118 ist ein Angebotsplan, der einen planungsrechtlichen Rahmen begründet.“ (s. Planungskonzept zum B-Plan 10-118, S. 2).

Ein Angebots-B-Plan bedeutet lediglich die Sicherung bzw. 'Freimachung' einer Fläche für **irgendeine** Bebauung und begründet damit **kein überwiegend öffentliches Interesse** an einem konkreten Bauvorhaben und somit keinen Eingriff in festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen.

Wir lehnen den B-Plan aufgrund der o. g. Zitats und aufgrund dessen **ab**, da mit Realisierung des B-Plans eine **festgesetzte Grünanlage und zugleich Ausgleichs- sowie Ökokonto-Fläche** in Anspruch genommen = **versiegelt werden soll**.

Seiten 1 von 16

Es handelt sich um die Flächen:

- R07-26009 – Grünanlage: J. S. Friedenspark
- MHJSF – Kompensationsfläche: Jelena-Santic-Friedenspark
- OEK_SB_002 – Öko-Konto-Fläche Kienberg/Wuhletal

Kompensations- und Öko-Konto-Flächen werden geschaffen, um Verschlechterungen der natürlichen Lebensbedingungen für Mensch und Tier durch Versiegelung und Bebauung auszugleichen und den Menschen und der Natur an anderer Stelle einen alternativen Lebensraum zu bieten.

Der Jelena-Santic-Friedenspark wurde angelegt, um die Versiegelungen bei der Errichtung des Stadtteils Hellersdorf (Helle Mitte) und die dort ehemals vorkommenden Kleingewässer auszugleichen. Hinzu kommen Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen aus dem Projekt IGA (s. PEP Kienberg, Wuhletal, Jelena-Santic-Friedenspark) und zum Ausgleich von Eingriffen im Projekt Seilbahn (s. Verfahren Seilbahn). Gleichzeitig dient der Jelena-Santic-Friedenspark als Puffer für die sensiblen Bereiche und Überflutungsflächen entlang der Wuhle.

Die BKompV besagt in §12,

„Die rechtliche Sicherung hat so lange zu erfolgen, wie die durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes andauern.“

D. h. eine Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen müsste, folgt man der VO, dazu führen, dass der ursprüngliche Eingriff, der zur Schaffung der Ausgleichsfläche geführt hat, wieder reaktiviert wird. D. h. die Bebauung der Hellen Mitte müsste abgerissen und der Ursprungszustand wieder hergestellt werden, wenn die o. g. Kompensationsfläche durch eine Bebauung in Anspruch genommen wird.

Eine **Versiegelung von Ausgleichs- und Öko-Konto-Flächen** ist somit weder mit der Kompensationsverordnung, die bei dauerhaften Eingriffen (z. B. Neubau Hellersdorf) keine Wiederinanspruchnahme von A- und E-Flächen vorsieht, noch den Vorgaben des Ökokontos (GAK) vereinbar. Zitat SenMVKU GAK: *„Sie hilft den Berliner Behörden, bei konkreten Bauvorhaben einen Ausgleich für Natur und Landschaft innerhalb Berlins dort zu schaffen, wo er am meisten gebraucht wird beziehungsweise am sinnvollsten umgesetzt werden kann.“¹*

§18 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG Bln besagt zudem,

„Das Ökokonto verbucht die Maßnahmen, nachdem sie durchgeführt worden sind, wenn

1. von ihnen dauerhaft günstige Wirkungen auf die weitere Entwicklung von Natur und Landschaft ausgehen,“

Dies ist mit der Versiegelung einer bereits festgesetzten Ausgleichsfläche **in keinster Weise gegeben**. Denn **gemäß §15 (4) BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen „rechtlich“ = dauerhaft = für immer zu sichern und somit zu erhalten**. Lediglich die „Unterhaltung“ = Pflege kann zeitlich begrenzt werden. D. h. Wenn einmal ein Park angelegt wurde, kann es nach Ende der Pflege als Park, ein Wald oder eine Wiese werden, jedoch KEINE versiegelte Fläche, da dies einen erneuten „Eingriff“ darstellt.

Somit bedürfte es bei **Inanspruchnahme einer bereits festgesetzten Ausgleichsfläche, eines doppelten Ausgleichs innerhalb Berlins**. Das bedeutet, dass als Ausgleich für den Eingriff in die

¹ <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/landschaftsplanung/landschaftsprogramm/gesamtstaedtische-ausgleichskonzeption/>

festgesetzte Ausgleichsfläche (Flächen innerhalb der Baugrenze ca. 14 tm², inkl. Außenbereich ca. 31 tm²) **eine Entsiegelungsfläche von mind. 28 tm², eher 62 tm² benötigt wird.**

- ➔ Woher soll das Land Berlin eine solch große Fläche nehmen, wenn es bereits bei den „bedeutenden“ Wohnungsbauvorhaben (neue Stadtquartiere) um jede Ausgleichsfläche kämpfen muss?
- ➔ Warum wurde diese Fläche als Öko-Konto-Fläche festgesetzt, wenn sie dann jederzeit für anderen Bebauungen wieder aufgegeben wird?

Wir lehnen die Inanspruchnahme dieser Fläche auch deshalb ab, weil es im Stadtbezirk Marzahn-Hellersdorf **noch diverse Flächen gibt, die ebenfalls für die Errichtung eines Freizeitbades genutzt werden könnten.**

Das ehemalige Wernerbad verrottet, weil für die, nach Aufgabe des Bades, beschlossene Nutzung (Demenz-Einrichtung) bisher weder ein Antrag auf Baugenehmigung gestellt, noch eine Bebauung begonnen wurde. Daher könnte diese „Absichtserklärung“ des Bezirks rückabgewickelt und das Bad saniert und wieder in Betrieb genommen werden, so wie es sich auch viele Bewohner Marzahn-Hellersdorfs wünschen.

Des Weiteren sind große Flächen im Cleantech-Business-Park und dem Gewerbepark Knorr-Bremse sowie anderen Gewerbegebieten frei. Aber auch versiegelte Parkplätze bzw. versiegelte Grünanlagen (Klemperer Platz, Barnimplatz, Blumberger Damm/Landsberger Allee, Neue Grottkauer/M.-Wander-Str.) und andere Flächen, wie am Pyramidenring (B-Plan XXI-23, ca. 14 tm²); Pilgramer Str. (südl. Porta, ca. 25 tm²); A.-von-Werner-Str./ Chemnitzer Str./Lenbachstr. (Brachfläche hinter Netto, ca. 40 tm²); Hultschiner Damm/Parlerstr./ Großmannstr./Goldregenstr. (Brachfläche ca. 60 tm²); Maxi-Wander-Str./Auerbacher Ring/C.-Neher-Str. (Brachfläche am Jugendfreizeitzentrum ungenutzt, ca. 20-25 tm²); E.-Knauf-Weg/Kraetkestr./H.-Distel-Str./H.-Grüber-Str. (Brachfläche, ca. 17 tm²); Beilsteiner Str./Allee-der-Kosmonauten bis Merler Weg (brachliegend, tw. versiegelt, mit Zwischennutzung, ca. 20 tm²), usw. könnten für ein Schwimm- und Freibad in Anspruch genommen werden.

Der NABU Berlin hat mit seinem Positionspapier „*Stadtnatur statt Versiegelung*“ vom 25.01.2023 dargelegt, dass es in Berlin etwa 985 ha Fläche gibt, die bereits zum größten Teil versiegelt ist und ohne Flächenneuanspruchnahme, große Schäden am Ökosystem und dem Verlust von Arten genutzt werden könnte.

- ➔ Außerdem stellt sich die Frage, **weshalb die Fläche am Biesdorfer Friedhofsweg** (Ablagefläche für Schnittgut, etc., mind. 19 tm²) **ausgeschlossen** wurde?

Es gibt in den Unterlagen keine ausführliche Begründung der Ablehnung für diesen Standort.

Jedoch ist bei solch großen Eingriffen (Neubau eines Schwimmbads) eine detaillierte Variantenprüfung mit ausreichender Begründung durchzuführen. Die Rechtsprechung, dass **zumutbare Alternativen** zu prüfen, zu planen und zu ergreifen sind,

„wenn mit der Änderung der Planung das Planungsziel annähernd erreicht werden kann, aber die Änderung dem Natur-/Artenschutz nachhaltig dient. Auch wenn die Alternative nicht die wirtschaftlichste Variante ist.“ (Urteil 5 S 2371/21 des 5. Senats des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg v. 05.10.2023)

Es mangelt in den Unterlagen daher **an** der detaillierten Darlegung **einer durchzuführenden Alternativenprüfung** zum Standort inkl. Darstellung der Ausschlusskriterien für andere Standorte und

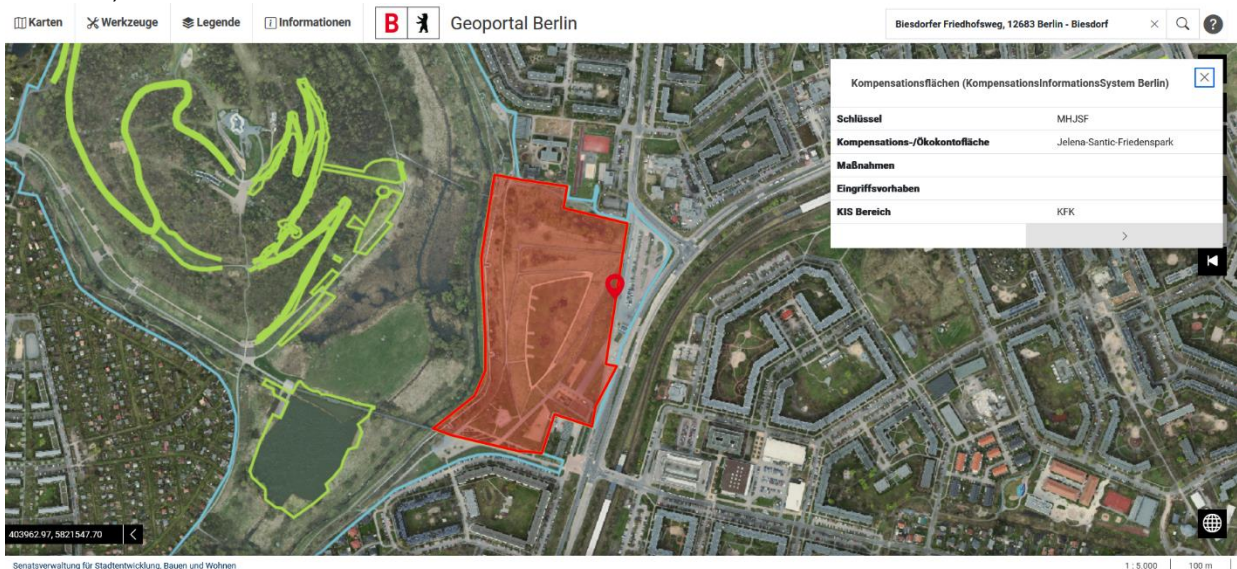
einer Wirtschaftlichkeitsberechnung (Kaufpreis, Kosten für Herrichtung, Betrieb, Infrastruktur, etc.) für die jeweils geprüften Standorte.

Die „Machbarkeitsstudie zu Freibadstandorten im Bezirk Marzahn-Hellersdorf“ durch das Büro Topos von 2020 liegt den Unterlagen nicht bei.

Es kommt noch hinzu, dass der B-Plan, welcher im GeoPortal Light eingezeichnet ist, nicht der Planzeichnung in den von Ihnen vorgelegten Unterlagen entspricht. Die **Planzeichnung geht weit über** die im GeoPortal Light eingezeichneten Grenzen (**Geltungsbereich**) und somit den zur Aufstellung des B-Plans festgesetzten Grenzen **hinaus**. D. h. bevor mit der Bearbeitung der vorgelegten Unterlagen zum B-Plan weiter gemacht werden kann, müsste es **erst einmal einen neuen Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs für den B-Plan** geben.

Obwohl wir den B-Plan grundsätzlich ablehnen, äußern wir uns zu den uns vorliegenden Unterlagen wie folgt:

Entgegen den Ausführungen in der Unterlage „Städtebauliche Situation zum B-Plan 10-118“ ist die **Gesamtfläche des Jelena-Santic-Friedensparks als Ausgleichsfläche festgesetzt** und nicht, wie behauptet, lediglich „ein Birkenhain, der an der Ostseite des Hügels gepflanzt wurde“ (s. GeoPortal Light, KIS-Karte).



(Quelle: GeoPortal Light, 10.03.2025)

Außerdem ist diese Fläche (derzeitige und potentielle) **Kern- und Verbindungsfläche** (Biotopverbund) für

- Moorfrosch, Knoblauch-Kröte, (zudem Wechselkröte 2017 vor Ort nachgewiesen)
- Glänzende Binsenjungfer, Gebänderte Prachtlibelle,
- Kurzflüglige Schwertschrecke, Blauflüglige Ödlandschrecke,
- Gemeines Blutströpfchen, Schwalbenschwanz (speziell der Parkplatz-Bereich),
- Graue Weiden-Sandbiene,
- Feldhase
- sowie die Wuhle + Ufer = Biber

Aufgrund der Lage und Strukturausstattung der Fläche des Jelena-Santic-Friedensparks ist zusätzlich von einem Lebensraum für Reptilien und Landlebensraum für Amphibien sowie div. Brutvögel auszugehen.

Es befinden sich innerhalb der beplanten Fläche **NICHT nur zwei (drei), sondern mind. 5 (6) gesetzlich geschützte Biotoptypen**, von denen max. drei übrig bleiben sollen. Ein gesetzlich geschützter Biototyp soll anscheinend neu entstehen, ist nachträglich entstanden oder wurde falsch kartiert (s. Planzeichnung, nördliche Grenze). – Lt. AFB waren es zur Erfassung 5 Kleingewässer. Jedoch fehlt in der Karte 1 – Biotoptypen – das südöstlichste Kleingewässer (in der Karte rechts Nr. 5/ Quelle: Planzeichnung und GeoPortal Light, 18.03.2025).

Da es sich bei den vor Ort vorhandenen, gesetzlich geschützten Biotoptypen **überwiegend um temporäre Kleingewässer (021...)** handelt, ist fraglich, **wo** diese in der Planzeichnung **nicht eingezeichneten Kleingewässer verblieben** sein sollen?



Einer der gesetzlich geschützten Biotoptypen ist zusätzlich als FFH-LRT deklariert.

Bei den gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um (temporäre) „*Kleingewässer*“, welche speziell der Knoblauchkröte, aber auch der vor Ort nachgewiesenen Wechselkröte (Unterlagen zum PFV Seilbahn) als Laichgewässer dienen. Die **Reduktion auf zwei solcher temporär wasserführenden Gewässer, ist ein Eingriff mit verzögerten Folgen durch Verschlechterung des Strukturangebots und somit eine Verschlechterung der Lebensbedingungen für die lokale Population.**

Mit Errichtung eines Freibads kann es zusätzlich dazu kommen, dass Amphibien durch das offene Wasser (Becken) angezogen werden und je nach Zugänglichkeit, dieses ebenfalls als Laichgewässer nutzen (s. Badeseesee Wuhlheide) oder darin sterben. Beides ist vermutlich nicht gewollt.

Es bedürfte entsprechender Schutzmaßnahmen (Sperrleiteinrichtung), welche jedoch dem Biotopverbund widersprechen, da dadurch auch andere Arten an der Wanderung gehindert werden würden.

Diese wichtige Bedeutung temporärer Kleingewässer ist über die BKompV mittels Biotopwertverfahren (stützend auf Biotoptypenlisten) nicht erfass- und bewertbar, da diese lediglich die Biotoptypen, aber nicht den Lebensraum für Tiere oder den Biotopverbund bewertet. Die wichtige Bedeutung ist bei der Planung solcher Bauvorhaben jedoch mit zu beachten.

Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Der AFB wurde in den Jahren 2023/24 erstellt. Seit 2021 gibt es gemäß **EuGH-Urteil** Rs. C 473-19 und 474-19 **KEINE planungsrelevanten Arten** mehr und auch der **Artenschutzleitfaden ist nicht mehr gültig**, seit SenMVKU diesen in 2023/24 von der Internetseite genommen hat, da dieser den eigenen Vorgaben nicht entsprach. **Demzufolge beruht der AFB auf falschen Voraussetzungen der Betrachtung und Abarbeitung von betroffenen Arten.**

Hinzu kommt, dass nicht nur Fortpflanzungs-, sondern auch Ruhestätten zu beachten und ggf. auszugleichen sind. Das gilt im Übrigen für alle Strukturen, die zur Annahme der Fortpflanzungsstätte notwendig sind – s. VGH Hessen Urteil vom 15.12.2021 - 3 C 1465/6.N. Ruhestätten wurden gar nicht geprüft oder bewertet.

Es gibt auch sonstige Fehler, wie z. B.

- ➔ Die Unterlage: ‚*Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97*‘ ist bei den ‚besonders geschützten‘ Arten doppelt genannt. (Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels // Anhang A gilt für den Handel mit Exemplaren, welche gemäß Richtlinie 79/409/EWG (1) - "Vogel-Richtlinie" - geschützt sind.)
- ➔ Dafür fehlt die Nennung der Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG.

Denn um Handel mit Brutvögeln geht es hier nicht, sondern um den Schutz von Exemplaren durch die Vogelschutzrichtlinie. D. h. das Büro, das den AFB erstellt hat, hat den Text entweder nicht ausreichend vorab geprüft oder ist sich der gesetzlichen Grundlagen nicht bewusst. Beides ist fatal für den Auftraggeber, da dies auf ihn zurückfällt.

Hinzu kommt, dass der AFB, wie vorgelegt, **noch nicht den gesamten, zukünftig betroffenen Bereich** des geplanten Eingriffs **erfasst und bewertet**. Es handelt sich um immerhin **mind. 0,6 ha Fläche, die fehlt**.

— *„Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange für die Erweiterungsfläche im Rahmen des AFB ist beabsichtigt.“*

D. h. die Kartierung ist unvollständig. Die Karte 2 – planungsrelevante Arten fehlt in den Unterlagen.

Die Unvollständigkeit von Gutachten führt lediglich zu (Bau-)Verzögerungen, die die anerkannten Naturschutzverbände nicht zu vertreten haben.

— Die bereits erfolgte Erfassung der Biotoptypen und Pflanzenarten des Erweiterungsbereichs fand am 09.10.2024 statt, was u. E. zu spät im Jahr ist, um das gesamte Spektrum der vorkommenden Pflanzenarten darstellen zu können und damit die Einstufung in die Biotoptypen adäquat vornehmen zu können.

Wenn für die faunistischen Potenzialeinschätzungen die Begehung und Erfassung der Bäume am 10.07.2023 sowie am 09.10.2024 (auf der Erweiterungsfläche) erfolgten, bezweifeln wir die Vollständigkeit der Erfassung von sog. faunistisch genutzten Strukturen (Höhlen, Spalten, etc.), da die Bäume und Sträucher besonders am 10.07.2023 voll belaubt waren. Eine Erfassung solcher Strukturen zu diesem Zeitpunkt ist fachlich ungeeignet, um die zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, eine ausreichende Einschätzung der naturschutzrechtlichen Betroffenheiten vornehmen zu können.

Dass keine Baumhöhlen registriert wurden, ist verständlich, da **keine Baumstrukturkartierung im Winter** stattfand.

— Obwohl lt. AFB angeblich keine Großvogel-Nester gefunden wurden, stellt sich die Frage, was dann die Abb. 3 – Nest in Astgabel – darstellt? Auch die **Nester von Krähen und Elstern sind geschützt**, da diese von Eulen, Falken, etc. nachgenutzt werden. Dies berücksichtigt das Gutachterbüro nicht und ist entsprechend nachzuholen. Hinzu kommt, dass aufgrund der div. wiederholten Nachweise (IGA, Seilbahn, Monitoring Kienberg und eigene Feststellungen) die **Rohrweihe** in der Umgebung **vorkommt**. Diese Art fehlt in den Unterlagen.

Die Auswahl der zu prüfenden Arten gemäß Tab. 18 im Anhang fand völlig willkürlich statt, wie man anhand der Fledermäuse erkennen kann. Denn es gibt keine Untersuchungen und keine Nachweise im Zusammenhang mit dem B-Plan-Verfahren, ob die Wasser- oder Mückenfledermaus auch in der näheren Umgebung vorkommt oder die Breitflügelfledermaus bzw. Langohren völlig ausgeschlossen werden

Seiten 6 von 16

können. Gemäß den Untersuchungen zur IGA, Seilbahn und PEP Kienberg, etc. wurden auch Rauhauffledermaus und Langohren vor Ort nachgewiesen. → Sind die inzwischen verschwunden?

Die Fortpflanzungsstätte / das **Revier des Kuckucks** (Vorwarnliste) – als Brutparasit – kann nur anhand seines Wirtsvogels bestimmt werden. Dafür ist es wichtig zu wissen, auf welchen Wirtsvogel sich der Kuckuck vor Ort spezialisiert hat. Das kann nur durch intensive Beobachtung nachvollzogen werden, um dann die **Fortpflanzungsstätte des Wirtsvogels speziell zu schützen**, um den Erhaltungszustand der örtlichen Population zu gewährleisten. Ansonsten müssen pro forma alle Fortpflanzungsstätten möglicher Wirtsvögel geschützt werden.

Dass der **Neuntöter** als Brutvogel von vornherein **ausgeschlossen** wurde, **ohne die Gründe zu benennen**, halten wir für fachlich unzureichend. Zumal diese Vogelart lt. Untersuchungen zu IGA, Seilbahn, PEP noch am nördlichen Rand des Jelena-Santic-Friedensparks nachgewiesen wurde.

Es fanden **keine Nachtbegehungen** zum Ausschluss von Nachtgreifvögeln statt.

Die Begehungen zu den Brutvögeln haben nicht genügt, um, bis auf einmal, tatsächliches Brüten (C-Revier) von Vögeln vor Ort nachzuweisen. Auch wenn das nicht immer nötig ist, um eine Art als Brutvogel in die Liste mitaufzunehmen, zeigt es doch, wie ungenügend die Zeit war, die der Begehende vor Ort hatte, um die Arten insgesamt zu erfassen. Vermutlich erfolgte die Erfassung auch nur durch eine Einzelperson. **Demzufolge und da noch ein Teil der Erfassungen fehlt sowie der Vorgehensweise nach planungsrelevante Arten, lehnen wir die Einstufung der einzelnen Vogelarten in der entsprechenden Tabelle ab.** Es sind stattdessen alle Arten mit A-Revier, mit in die Liste der auszugleichenden Vogelarten aufzunehmen.

Amphibien

Vier Begehungen für Amphibien, davon lediglich zwei im Frühjahr, sind einfach zu wenig, um ein Vorkommen tatsächlich ausschließen zu können. Vor allem zeigen die in den Unterlagen angegebenen Temperaturen nur die tagsüber herrschenden Temperaturen. Jedoch sind die nächtlichen Temperaturen entscheidend, zu den Zeiten, an denen Amphibien tatsächlich wandern.

Besonders bei temporär wasserführenden Gewässern sind die Begehungen außerdem so einzurichten, dass diese dann kontrolliert werden, wenn es einige Tage vorher ausreichend geregnet hat und die Teiche gefüllt sein könnten. Nur dann können Pionierarten, wie Wechsel- und Knoblauchkröte vor Ort erfasst / ausgeschlossen werden, denn die Fortpflanzung der adulten Tiere sowie die Entwicklung der Larven zu Metamorphlingen erfolgt bei temporär wasserführenden Gewässern innerhalb kürzester Zeit. Hinzu kommt, dass nicht alle Tiere jedes Jahr zum Laichen wandern. **Da das Jahr 2023 sehr trocken war, hätte im Folgejahr 2024, welches viele Niederschläge aufwies, nachkartiert werden müssen, um ein Vorkommen tatsächlich ausschließen zu können.** Außerdem wurde lediglich versucht, die Amphibien am Laichgewässer zu erfassen. Der Landlebensraum, geschweige denn Wanderwege wurden nicht untersucht. Da in den Jahren des Planfeststellungsverfahrens zur Seilbahn vor Ort noch Wechselkröten nachgewiesen wurden, hätte der Bereich der Wuhle(-Schlenken) mit in den Untersuchungsraum einbezogen werden müssen.

Das Gutachter-Büro gibt **zudem** selbst zu, dass **nicht alle Bereiche erfasst** werden konnten (s. AFB, S. 29, Hasenpfuhl). **Daher zweifeln wir die Ergebnisse an.**

Reptilien

Das Vorkommen von **Reptilien** auf Basis der „*Bewertung von geeigneten Strukturen*“ ist mehr als fragwürdig. Eine Untersuchung im Rahmen einer „*Vorbegehung*“ (03.05.2023), welche auch für Vögel genutzt wurde, also „nebenbei“ durchzuführen, ist unfachlich. Zwei Kartierungen parallel durchzuführen, kann zu mangelhafter Datenaufnahme führen, da nicht die volle Aufmerksamkeit auf einer bestimmten Artengruppe bzw. Struktur liegt. Zumal fraglich ist, was unter einer „*Vorbegehung*“ am 03.05.2023 zu verstehen ist, wenn davor bereits Begehungen erfolgten (24.03.2023, 27.03.2023, 04.04.2023, 21.04.2023, 22.04.2023, 23.04.2024)? Ggf. ist das Datum 03.05.2023 falsch.

Bei den Begehungen zu Reptilien **fehlen** vor allem die **Herbstbegehungen** in 09 und 10. Denn manche Populationen in Berlin wurden lediglich über das Vorkommen von Jungtieren nachgewiesen. **D. h. aber auch, dass ein Vorkommen tatsächlich nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn alle Begehungen von Frühjahr bis Herbst durchgeführt werden.**

Die **Herbst-Begehungen aufgrund einer Habitat-Bewertung auszuschließen ist unfachlich**, denn eine Reproduktion kann bereits auf Kleinstflächen, in der Größe von Maulwurfshügeln, stattfinden. Das Auslassen dieser Herbst-Begehungen ist sogar sträflichst, da das Gutachter-Büro selbst zugibt, dass die vorhandenen Strukturen für Reptilien geeignet sind, s. AFB, S. 32. Das zeigen auch die entsprechenden Fotos (Abb. 6 und 7). Die Fotos zeigen u. a. solche Sandstellen, wie wir sie benennen in der Größe von Maulwurfshügeln.

Außerdem wurden auch bzgl. Reptilien nicht alle Flächen erfasst.

Daher zweifeln wir die Ergebnisse bzgl. Reptilien an. Eine vollständige Erfassung über den gesamten Aktivitätszeitraum der Zauneidechsen ist unumgänglich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG zu verhindern.

Biotopverbund

Zielarten des Biotopverbunds, wie z. B. Blutströpfchen und Schwalbenschwanz, wurden vermutlich nicht gezielt gesucht.

Jedoch zeigt sich die hohe Bedeutung der Fläche u. a. dadurch, dass die Fortpflanzung des **Großen Feuerfalters nachgewiesen** wurde. Unklar ist, warum trotz Nachweises dieser Art in der Umgebung zum Hasenpfehl, dieser Teich in die Planung = Nutzung durch das Schwimmbad mit einbezogen werden soll.

Unklar ist auch, warum aufgrund des hohen Auftretens des Kleinen Wiesenvögelchens (Klasse 5 = 21-50 Individuen) und des Hauhechel-Bläulings (Klasse 4 = 11-20 Individuen) kein Fortpflanzungsnachweis für die Arten erbracht werden konnten.

Sowohl für Tagfalter, als auch **Heuschrecken** wurden ebenfalls **nicht alle Flächen untersucht**.

Vorkommen von **Wildbienen**, für die die Flächen des Jelena-Santic-Friedensparks gemäß PEP dienen und entsprechend gepflegt werden, wurden **nicht untersucht**. Die Hänge des Parks sind nahezu ideal für solche Vorkommen.

Fledermäuse

Für Fledermäuse gab es gar keine Untersuchungen, sondern es liegt lediglich eine Potenzial-Analyse vor. Obwohl Alt-Bäume mit ggf. nutzbaren Strukturen vorhanden sind und auch die Umgebungsbebauung

Quartiers-Möglichkeiten bietet, schließt das Gutachter-Büro ein Vorkommen von Fledermäusen aus. OHNE Kartierung kann jedoch keine adäquate Aussage darüber getroffen werden, ob ggf. ein bedeutendes Nahrungshabitat bzw. doch Wochen-, Sommer- oder Winter-Quartiere vorhanden sind. Sich auf BATATLAS 2023 und SNB 2019 zu berufen (s. Tab. 15, S. 55), genügt nicht, um ein Vorkommen auszuschließen, da diese „Kataloge“ lediglich die Gebiete beinhalten, in denen Untersuchungen durchgeführt wurden. Der Jelena-Santic-Friedenspark wurde diesbezüglich NIE detailliert untersucht. Im Rahmen der IGA, Seilbahn und PEP wurden Vorkommen von Fledermäusen im Gesamtgebiet rund um den Kienberg, ohne detaillierte Quartierssuche geprüft und div. Arten nachgewiesen. D. h. es bedarf einer Kartierung des Jelena-Santic-Friedenspark, um die Aussage des Gutachter-Büros des Ausschlusses von Vorkommen belegen zu können.

Denn eine Potenzial-Analyse versetzt die zuständige Behörde nicht in die Lage, eine fachgerechte Einschätzung von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten vornehmen zu können.

Die Aussage, dass

„in der Umgebung ... aber ausreichend Ausweichhabitats vorhanden“ sind,

ist eine reine Behauptung ohne Beweis und kann daher nicht anerkannt werden. Wo ist die Liste der Ausweichmöglichkeiten?

Eine ausführliche Kartierung bzgl. Fledermäuse sowie deren für die Annahme von Fortpflanzungsstätten notwendigen Strukturen ist unumgänglich (s. VGH Hessen Urteil 3 C 1465/16.N vom 15.12.2021).

Kleinsäuger

Auch für **Kleinsäuger**, wie Igel wurde lediglich eine Potenzial-Analyse vorgenommen. Denn OHNE Nachtbegehung ist eine Erfassung von nachtaktiven Kleinsäufern nicht möglich. Die Nachweise von Igel nördlich und westlich der Fläche aus dem Artenfinder der Stiftung Naturschutz Berlin werden noch nicht einmal erwähnt, um das Potenzial zu begründen bzw. auszuschließen.

Auf der Fläche gibt es div. dichte Strauchgruppen, in denen sich Igel u. a. Kleinsäuger verstecken können, die nicht detailliert untersucht wurden.

Wie oben bereits hingewiesen, ist die **Bewertung von Eingriffen anhand sog. planungsrelevanter Arten** seit dem o. g. EuGH-Urteil von 2021 **hinfällig**. Auch der von Bosch & Partner 2020 erstellte **Artenschutzleitfaden ist nicht mehr gültig**. Somit ist auch die Vorgehensweise des Gutachter-Büros bzgl. der Relevanz-Prüfung und Prüfung der Verbotstatbestände (AFB, Pkt. 4 und Pkt. 7) hinfällig und muss überarbeitet werden.

Anlagebedingte Wirkungen

Wir widersprechen den in Pkt. 5.2, S. 60 getätigten Aussagen.

Weder ist die „Kulissenwirkung gering“, noch wird sich das neue Gebäude „in den bestehenden Hügel einbinden“. Denn das neue Gebäude wird den aktuell naturstrukturierten Erholungsblick massiv verändern. D. h. der sog. **Erholungsblick**, welcher **bisher ins „Grüne“ (Bäume, Sträucher, Wiesen) ging, wird dann durch ein großes Gebäude auf einem Hügel verbaut** sein. Dieses wird sich auch nicht in die „Umgebung einfügen“, da es aufgrund der Altlasten im Untergrund auf den Hügel aufgesetzt wird. Das ist **eine erheblich anlagenbedingte Wirkung**, die bisher nicht bestand und die Umgebung strukturell stark verändern wird. An dieser Stelle ist bisher kein größeres Gebäude. Aber mit der Bebauung wird **ein großes**

Gebäude mit allen Außenstrukturen (Rutschen, Turm, ggf. Schornstein, etc.) an erhöhter Position früher oder später hinzukommen. Das **kann gar nicht als „unerheblich“ eingestuft werden**. Die erhöhte Position ist ja genau das, warum dieser Standort anscheinend den Vorzug bekommen hat, sonst wäre ja ein anderer Ort gewählt worden.

Da die Wirkung erheblich ist, bedarf es eines entsprechenden Ausgleichs in der Eingriffsregelung.

Des Weiteren wird auch der **Verlust temporärer Gewässer als „vernachlässigbar“ eingestuft**. Dem **widersprechen wir** genauso, da diese Betrachtung / Aussage nur aus Sicht von Vögeln getroffen wurde. Doch für die wurden die temporären Gewässer gar nicht angelegt, sondern für Pionierarten von Amphibien, Insekten, etc., die genau auf solche temporär wasserführenden Gewässer angewiesen sind. Deren **Verlust** ist alles andere als vernachlässigbar und **kann über Überleben oder Nichtüberleben von Populationen entscheiden**.

Auch dafür bedarf es eines entsprechenden Ausgleichs in der Eingriffsregelung.

Die **Barrierewirkung** für wandernde Arten, wie Reptilien, Amphibien, Kleinsäuger wird **ebenfalls erheblich sein**, zumal dafür gesorgt werden muss, dass das Bad selbst sowie die Wasserbecken keine Fallen für Tiere darstellen. **Demzufolge wird das gesamte Gelände so umzäunt werden müssen, dass keine Tiere zu Schaden kommen**. Das bedeutet jedoch auch, dass keine Tiere der o. g. Arten in das Gelände gelangen oder darüber wandern können und sich somit das gesamte Gelände als eine einzige Barriere darstellt. Das ist alles andere als unerheblich und muss entsprechend ausgeglichen werden.

Auch das Risiko von **Vogelschlag an Glas** wird im Pkt. 5.2 verharmlost. Die **„Einbindung“ des Gebäudes in den Hügel findet gar nicht statt**, sondern das Gebäude wird oben drauf gebaut, weil der Untergrund eine tiefere Lage gar nicht zulässt. Aber selbst wenn das Gebäude „in den Hügel eingebunden“ werden könnte, ändert das nichts daran, dass große Glasflächen immer ein hohes Potenzial des Todes von Vögeln durch Vogelschlag an Glas haben. Denn Vögel können kein Glas sehen. Alle Boden- bzw. Gebüschbrüter, die niedrig über dem Boden fliegen, sehen die Glasflächen auch dann nicht, wenn „das Gebäude in den Hügel eingebunden“ wird. Daher sind zwingend Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag an Glas mitzuplanen und umzusetzen, da sonst eine Genehmigung eines solchen Gebäudes in der Nähe von Parkstrukturen nicht möglich ist. **Im AFB gibt es keine konkrete Maßnahme des Schutzes von Vögeln gegen Vogelschlag an Glas**, sondern lediglich eine allgemeine Aufzählung - unter Pkt. 6 – von Vermeidungsmaßnahmen und hat somit lediglich empfehlenden Charakter. **Der AFB enthält somit keine konkrete Vorgabe oder Planung solcher Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**. Demzufolge wird, trotz Vorgaben des Senats², nichts gegen Vogelschlag an Glas geplant oder umgesetzt. **Das lehnen wir ab**.

Betriebsbedingte Wirkungen

Wir widersprechen der Aussage:

„Vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzung des Gebietes als Park verringert sich die Bedeutung der zusätzlichen betriebsbedingten Lärmimmissionen, zudem nimmt diese mit zunehmender Nähe zu den angrenzenden Straßen weiter ab.“

Diese Aussage kann nur auf Unkenntnis von Lärmentwicklungen eines Freibades beruhen. Das Schwimmen, Toben und Spielen eines vollen Schwimm, Frei- bzw. Freizeitbades führt zu erheblichen Lärmbelastungen.

² <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/vogelfreundliches-bauen-mit-glas-und-licht/>

Die Immissionsrichtwerte werden sich voraussichtlich auf folgende Betriebszeiten beziehen müssen:

Werktags -	Tageszeit 06.00 - 22.00 Uhr,
Sonn- und Feiertags	Tageszeit 07.00 - 22.00 Uhr,
Gastronomie	ggf. länger als bis 22.00 Uhr

Lärmpegel sollten in Wohngebieten, wie hier vorhanden, die **55 dB(A) tagsüber und nachts 35/40 dB(A) nicht überschreiten**.

Neben dem Lärmpegel allgemeiner menschlicher Sport- und Freizeitaktivitäten, ist mind. für eine Teilzeit ein **Zuschlag zum Mittelungspegel** zu berücksichtigen, wenn das zu beurteilende Geräusch während einer Teilzeit der Beurteilungszeit Impulse und/oder auffällige Pegeländerungen, wie z. B. Aufprallgeräusche von Bällen, Geräusche von Startpistolen, Trillerpfeifen oder Signalgebern enthält (s. 18. BImSchV). Dies in einem Schwimm- und Freibad auf jeden Fall gegeben³.

Gemäß VDI 3770 werden für ein

- Erwachsenenschwimmbekken ein flächenbezogener Schalleistungspegel $L_{WA} = 65 \text{ dB(A)/m}^2$,
- Nichtschwimmerbekken ein flächenbezogener Schalleistungspegel $L_{WA} = 80 \text{ dB(A)/m}^2$ und
- Spaßbekken ebenfalls ein flächenbezogener Schalleistungspegel $L_{WA} = 80 \text{ dB(A)/m}^2$

angesetzt.

Hinzu kommt die erhöhte Lage auf dem Hügel, was den Schall nochmals wesentlich weiter trägt.

Diese Lärmpegel sind erheblich, bedürfen der Planung und Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen nicht nur für Anwohner, da der Lärmpegel innerhalb der Parkanlagen wesentlich weit unter dem von urbanen Gebieten liegt. Denn im Park finden keine konzentrierten sportlichen Aktivitäten statt, sondern ruhige Erholung sowie beruhigte Bereiche für den Naturschutz (Wuhleteich, Wuhle, Kienberg, Öko-Konto- und Ausgleichsflächen zum Erhalt der Offenlandschaft).

Es bedarf zwingend eines Lärmgutachtens.

Auch bei den **optischen Reizauslösern/Licht** wird in den Unterlagen darauf verwiesen, dass sich der „Freibad“-Betrieb auf die Tageszeit beschränkt und die übliche Beleuchtung der Gebäude und Zuwegungen aufgrund der Lage im „urbanen“ Raum nicht zusätzlich wirkt.

Jedoch wird dabei vergessen, dass das Bad erhöht liegen soll (mind. 25 -35 m über der Straße) und die allgemeinen Betriebszeiten des Schwimmbads bis mind. 22 Uhr gehen werden, die Gastronomie ggf. sogar länger und das sowohl im Sommer, als auch im Winter.

Somit wird es **div. Mehrbelastungen** geben, **da auch eine Abstrahlung** von den Lampen im Badgelände **unter der Horizontalen, immer noch über die Bäume** (selten höher als 25 m) **der tiefer liegenden Umgebung hinweg leuchten und somit auf Höhe der meisten Mehrfamilienhauswohnungen** in Richtung Nordosten bis Süden (**Gebäudehöhen der Umgebung**: meist **12-22 m**).

Im Südwesten liegen **Wuhle und Wuhleteich, ebenfalls in Tieflage**, so dass das Licht des Schwimmbads bis dorthin wirken und somit die Tiere stören wird.

Das mindern weder die Lage im „urbanen“ Raum, noch evtl. „Ausweichmöglichkeiten in den angrenzenden Park“ oder die *„bestehende Nutzung des Parks“*. Im Gegenteil, aufgrund der Offenlandschaft (= wenig

³ https://sittensen.de/wp-content/uploads/2020/08/200211_Schallgutachten-1.pdf

schützende Bäume) zzgl. der bisher nur „unterschwellig“ Erholungsnutzung, stellt der Betrieb eines erhöht gelegenen Schwimm- und Freizeitbads eine Verstärkung sowohl der Lärm- als auch Lichtbelastung dar.

Sonstige Immissionen (Müll, Abgase, Abwässer durch Abwaschungen von Gebäuden, etc.) sind noch gar nicht berücksichtigt.

Es ist zwingend ein Lichtgutachten zu erstellen, um die Wirkungen des höher gelegenen Bades zu simulieren und abzuwägen sowie um Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen planen und umsetzen zu können

Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen (AFB, Pkt. 6, S. 62 ff)

Die Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten und haben eher empfehlenden, als planerischen und vorgebenden = wirkenden Charakter. Das ist **nichts, was tatsächlich bindend ist, so lange es nicht textlich im B-Plan festgesetzt ist** und ist daher abzulehnen. Es ist eine konkrete Planung / Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzulegen.

„Anpflanzung heimischer und insektenreicher Arten ... zur Vernetzung von Teillebensräumen“

- ➔ Das kann alles, aber auch nichts sein. Es ist weder festgelegt, ob es sich dabei um ausreichend dichte und hohe Hecken, Strauch- oder Baumgruppen handelt oder um eine reine, offen Wiesenfläche, welche gleichzeitig noch als Liegewiese genutzt werden soll.

„Prüfung der Möglichkeit der Begrünung einzelner Fassadenbereiche ...“

- ➔ Das ist noch nicht einmal die Vorgabe zur Fassadenbegrünung, sondern lediglich die Prüfung einer Möglichkeit. D. h. dass daraus nichts resultieren wird, außer ein greenwashing im AFB.

„Der Eingriffsbereich ist so zu wählen, dass wertvolle Lebensräume und Lebensstätten im Geltungsbereich nach Möglichkeit erhalten bleiben.“ (2 V_{AFB})

- ➔ Diese Aussage ist allein deshalb absurd, da die Planzeichnung (Baugrenze) sämtliche Strukturen der obersten Ebene des Jelena-Santic-Friedensparks überdeckt, ohne konkrete Gebäudebegrenzung. Dabei fehlen in der Zeichnung noch die notwendige Zuwegung für Anlieferung, Abfuhr, Barrierefreiheit, etc. zum Gebäudekomplex. Diese Maßnahme ist absolut allgemein gehalten und nicht als Vermeidungsmaßnahme anerkannt und schon gar nicht anrechenbar.

Solch unkonkrete Maßnahmen lehnen wir ab. Es ist eine konkrete Planung für Ausgleich und Ersatz erforderlich.

Maßnahme 5 V_{AFB} - Vorherige Kontrolle des Baufeldes auf Vorkommen der Zauneidechse – lehnen wir vehement ab, da das beschriebene Vorgehen in KEINSTER Weise den fachlichen Standards im Umgang mit dieser streng geschützten Art entspricht.

Es kann nicht sein, dass eine Fläche nicht ausreichend kartiert wird (s. Ausführungen oben) und dann aufgrund der Nachlässigkeit, kurz vor Baufeldfreimachung noch einmal „kurz“ kontrolliert wird.

Denn was meint den der Gutachter mit der Aussage:

*„Bereiche mit Habitatpotenzial für die Zauneidechse sind **zwei Aktivitätsphasen vor Baubeginn** erneut auf Vorkommen zu untersuchen.“*

Es sind weder die Anzahl der Begehungen, noch ein konkreter Zeitraum im Jahr benannt.

Gemäß unserem fachlichen Verständnis, wären „zwei Aktivitätsphasen“ = mind. 6 Begehungen im vorletzten bzw. letzten Jahr vor Baubeginn im Aktivitätszeitraum März bis Oktober. Da der Baubeginn allerdings, aufgrund der finanziellen Lage in Berlin und der Aufstellung eines „Angebots“-B-Plans, unklar ist, ist auch diese Maßnahme zeitlich nicht festsetzbar. **Somit wäre, bei einem ungenauen Baubeginn, ab 2025 jährlich eine Untersuchung bis zum möglichen Baubeginn durchzuführen, egal wie lange sich dieser verzögert.** Das wird jedoch nicht festgesetzt und vermutlich auch nicht von den BBB bzw. dem Bezirk getragen, da dies eine finanziellen Mehraufwand bedeutet, welcher in seiner Gesamtheit noch nicht eingeschätzt werden kann.

Daher ist diese Maßnahme in der vorliegenden Form abzulehnen, eine detaillierte, den Berliner Standards entsprechende Kartierung vorzunehmen sowie vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu planen und zu realisieren.

Es ist völlig inakzeptabel,

*„Im Nachweisfall ... **Vergrämung der Zauneidechsen** aus dem Bereich des Baufeldes **in der letzten Aktivitätsphase** vor Baubeginn **durch Reduzierung der Versteckmöglichkeiten** ... Abfangen und Umsiedeln ... ggf. Entwicklung und Umsetzung von Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen bei entsprechender Bedeutung des Vorkommens für die lokale Population“*

vorzunehmen.

→ Ist mit der „letzten“ Aktivitätsphase der Herbst gemeint, wenn die adulten Tiere bereits in der Winterruhe sind und nicht mehr „gefunden“ werden können oder das letzte Jahr vor Baubeginn?

Wenn der Baubeginn gemeint ist,

- wer beauftragt dann diese Maßnahme, garantiert die rechtzeitige Erreichung der Funktionalität der Ersatzmaßnahme vor Umsetzung von streng geschützten Tieren und überwacht die Erhaltung des guten Zustands der lokalen Population, ohne dass es zu Bauverzögerungen kommt?
- Wohin sollen die Tiere umgesiedelt werden, wenn NUR bei entsprechender Bedeutung des Vorkommens und vermutlich NACH Beginn der Vergrämung Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden?
- Wie werden die „neuen“ Ausgleichsflächen für den Artenschutz rechtlich = dauerhaft gesichert?

Diese **Maßnahme ist fachlich falsch formuliert und geplant.** Für streng geschützte Arten sind, um den Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG ausreichend zeitlich vorab, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen und zu realisieren. Zudem ist eine Ausnahmegenehmigung für die Umsiedlung zu beantragen, da der Fang und das Aussetzen von Reptilien und Amphibien ein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Arten darstellen.

Auch **Maßnahme 6 V_{AFB}** weist insofern fachliche **Mängel** auf, da ein

„Anschließend sind die Tiere unter Begleitung der ÖBB fachgerecht und vorsichtig über den Zaun aus dem Baubereich zu versetzen.“

ebenfalls einer **Ausnahmegenehmigung** durch die zuständige Behörde bedarf, aufgrund mangelhafter Untersuchungen unklar ist, welchen Risiken die Tiere im Umgebungsbereich ausgesetzt sind und ohne Monitoring keine Garantie für die Erhaltung des guten Zustands der lokalen Population gegeben werden kann.

Vergrämungsmaßnahmen lehnen wir bei Zauneidechsen grundsätzlich ab, da es diesbezüglich keine Erfolgsnachweise gibt, sondern die Tiere eher in Verstecken verharren, statt abzuwandern.

Wer eine Vergrämung als Mittel der Wahl sieht, glaubt, dass mit einer schnellen Beräumung des Lebensraums, eine schnelle Abwanderung von Zauneidechsen bewirkt wird. Jedoch sind diese Tiere viel ortstreuer, als mobilere Arten, wie Vögel, Säugetiere oder Insekten, woher diese Vorgehensweise der Vergrämung stammt. Zauneidechsen verharren eher, da sie nicht ständig Nahrung zu sich nehmen müssen und wandern, wenn überhaupt, nur sehr verzögert ab. Eher kommt es zur Migration von juvenilen Tieren, die mehr Nahrung benötigen, als von adulten Tieren. Juvenile Tiere wurden und werden jedoch oft vernachlässigt, da sie sehr klein und kaum zu finden sind. Sie werden von den Meisten schlichtweg nicht gesehen. Daher kommt für eine Baufeldfreimachung nur ein Absammeln von Zauneidechsen in Frage. Eine Vergrämung, egal in welcher Form, genügt vor allem dem rechtlich strengen Schutzstatus dieser Art nicht.

Für **Maßnahme 7 V_{AFB}** bedarf es ebenfalls **vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen**, da es sich beim **Großen Feuerfalter** ebenfalls um eine **streng geschützte Art** handelt. Diese müssen vorab funktional sein und die Funktionalität muss durch die zuständige Behörde schriftlich bestätigt werden. **Da bereits feststeht, dass diese Art betroffen sein wird, muss** vorab auch eine **entsprechende Fläche** gesucht und **rechtlich gesichert werden**. **10 A_{CEF}** ist diesbezüglich **nicht konkret genug** und muss angepasst werden.

Vor allem ist unklar, wo sich genau, die, gemäß 10 A_{CEF} aufzuwertenden, Larval-Habitate befinden.

Da 10 A_{CEF} die einzige CEF-Maßnahme ist, obwohl wesentlich mehr Arten betroffen sein werden, die vorab ausgeglichen werden müssen, **ist das Bauvorhaben abzulehnen**, da das nicht einmal ansatzweise ausreichend ist, um den Bau des Schwimm-/Freizeitbades zu begründen. Denn die Realisierung der Maßnahmen 11 A und 12 A ist so unwahrscheinlich, wie die Vermeidungsmaßnahmen unter Pkt. 6 ungenau sind.

Die beschriebenen Maßnahmen unter Pkt. 6 lehnen wir komplett ab. Es ist eine Überarbeitung, Detaillierung und Erweiterung der Maßnahmen erforderlich.

Unklar ist, weshalb in die **Prüfung der Verbotstatbestände (Pkt. 7) Fledermäuse** aufgenommen wurden, obwohl diese nicht untersucht wurden.

- **Es ist nicht einmal bekannt, welche Arten vor Ort tatsächlich vorkommen.**
- Es ist völlig unklar, ob es sich beim Jelena-Santic-Friedenspark ggf. um ein bedeutendes Nahrungshabitat für die Fledermäuse handelt, welche ggf. in der Umgebungsbebauung ihre Quartiere haben.
- Es ist unklar, inwiefern die Strukturen des Jelena-Santic-Friedenspark notwendig für die Annahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind.
- Es ist unklar, wie sich die Veränderung der Lichtsituation bei und NACH dem Bau des Bades auf die vorhandenen Fledermaus-Populationen auswirken wird.

Trotzdem wird die Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt und kommt zum baufreundlichen Ergebnis, dass dies alles unbedeutend ist und sämtliche Verbotstatbestände durch 1 V_{AFB} und 3 V_{AFB} vermieden werden können. Lt. dieser Prüfung ist noch nicht einmal ein Ausgleich notwendig, womit 11A auch noch wegfällt.

Das ist inakzeptabel und wird von uns abgelehnt.

Bei streng geschützten Arten (**Artensteckblatt Zauneidechse**, S. 86) kann eine relevante Störung oder Schädigung nicht aufgrund „*ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung*“ ausgeschlossen werden, wenn diese, wie hier, nicht vollständig – nicht alle Baubereiche und zu wenig Begehungen - untersucht wurde. Es handelt es sich um eine **reine Behauptung ohne Begründung** und kann somit nicht anerkannt bzw. angerechnet werden.

Auch hier wird von „*letzter Aktivitätsphase*“ vor Baubeginn gesprochen, ohne zu erklären, was damit konkret gemeint ist.

Die weiteren **Artensteckblätter zu den Vögeln** beinhalten ebenfalls lediglich Aussagen darüber, dass es angeblich genug Ausweichmöglichkeiten gibt, die meisten Nester am Rand des Geltungsbereichs liegen und sowieso meist nicht mehrfach genutzt werden. Bedeutende Nahrungshabitats sind angeblich auch nicht gegeben. Das **negiert sämtliche Vorkommen von Vögeln vor Ort**, denn es handelt sich somit um ein steriles Gebiet ohne faunistische Arten. Das ist eine reine Behauptung, welche den Jelena-Santic-Friedenspark trotz sämtlicher vorhandener Baum-, Strauch-, Wiesen- und Wasserstrukturen nicht als Teil- bzw. Gesamtlebensraum div. Arten, sondern lediglich als separate urbane Struktur der umliegenden Wohnbebauung oder des Parkplatzes einstuft.

Das ist fachlich falsch und **wird von uns abgelehnt**.

Denn entgegen den Aussagen im AFB, sind nicht nur die Fortpflanzungs- sondern auch **Ruhestätten** zu betrachten. Das **fehlt im AFB völlig**. Hinzu kommt, dass auch die „sonstigen Gilden“ gemäß EuGH Urteil von 2021 (s. o.) ausgleichspflichtig sind, da es keine planungsrelevanten Arten mehr gibt. D. h. sämtliche wegfallenden Strukturen sind entsprechend zu bewerten und vor Ort – vorgezogen – auszugleichen. Inzwischen gibt es zu den sog. „Allerweltsarten“, wie Haussperling, Blaumeise, Amsel, Nachtigall, etc. weitere Urteile des Berliner Verwaltungsgerichts, die die vorgezogene Ausgleichspflicht bestätigen. Denn so lange der weitere Umgebungsbereich nicht dahin gehend untersucht und der Nachweis erbracht wurde, dass tatsächlich noch „*ausreichend Ausweichmöglichkeiten*“ bestehen, handelt es sich um eine reine Behauptung und die vorgezogene Ausgleichspflicht besteht.

Als Letztes möchten wir noch folgendes zu bedenken geben.

- Wie werden sich die Menschen im Freibad fühlen, wenn permanent die verglasten Gondeln der Seilbahn mit Menschen darin am Haltepunkt Kienbergpark starten bzw. ankommen und somit über sie hinweg fahren?
- Wie lange wird es dauern, bis die ersten Menschen entweder wegbleiben, weil sie sich permanent beobachtet fühlen oder „Deckung“ / Schutz gegen Voyeurismus fordern?

Bitte teilen Sie uns Ihre Entscheidung über den B-Plan mit. Das ist erforderlich, damit die BLN e.V. in die Lage versetzt wird, effektiv und noch vor Umsetzung des eingreifenden Vorhabens die Einlegung von Rechtsbehelfen §2 Umweltrechtsbehelfsgesetz zu prüfen.

Mit freundlichem Gruß


Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. [REDACTED] (Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. [REDACTED] (GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. [REDACTED] (Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. [REDACTED] (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. [REDACTED] (Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. [REDACTED] (NaturFreunde, LV Berlin)
gez. [REDACTED] (Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)